

SATZUNG
DES
SCHÜTZENVEREINS FAHRENHORST VON 1903 E.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Fahrenhorst von 1903 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Stuhr-Fahrenhorst und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums und die Förderung einer schießsportlichen Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Schießsportanlagen, die Abhaltung von Schießsportveranstaltungen, die Förderung schießsportlicher Leistungen, die Beachtung schützentraditionellen Brauchtums, sowie die Ausbildung und Betreuung einer schießsportlichen Jugendabteilung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) EhrenmitgliederDie Altersklassenzuordnung erfolgt dabei in Anlehnung an die Regelungen des Deutschen Schützenbundes.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluß von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten, die Vereinssatzung zu achten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren.
3. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon Ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Anmahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Mitgliederrechte.
5. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht und ist selbst wählbar.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluß des Kalenderjahrs oder durch Tod. Der Beitrag ist bis zum Ende des letzten Mitgliedschaftsjahres zu zahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Beschwerde gegen den Ausschluß einzulegen, woraufhin die Hauptversammlung endgültig über den Ausschluß entscheidet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und seinen Einrichtungen.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

1. Die Hauptversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Diese bleibt bis zu einer abweichenden Beschlußfassung in Kraft.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

§ 8

Leitung der Vereinsgeschäfte

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Schießwart und bis zu sieben Beisitzern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, aber möglichst zu vermeiden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Er entscheidet in allen vereinsrelevanten Angelegenheiten, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Er legt die Veranstaltungen des Vereins fest und kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten bestellen. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden bzw. vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben zum Abschluß des Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich in der Zeit von Dezember bis Februar des folgenden Jahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden bzw. vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung, unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich zu erfolgen.

1. Die Tagesordnung der Hauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) ggf. anfallende Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer,
- e) ggf. Festlegung der Beitragsordnung,
- f) ggf. Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluß von Mitgliedern,
- g) ggf. Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes.

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung andere Mehrheiten vorsieht (§ 12). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Hauptversammlung leitenden Vorsitzenden.

4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende kann mit einer Einladungsfrist von einer Woche jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

2. Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, unter Angabe des Grundes, verlangt wird.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 12

Qualifizierte Mehrheit

Die Beschlußfassung über folgende Punkte erfordert eine Dreiviertelmehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

1. Änderung der Satzung.

Satzungsänderungen sind dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Syke zu melden. Im Falle von Satzungsänderungen, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist zudem das Finanzamt über die Satzungsänderung zu informieren.

2. Ausschluß eines Mitgliedes.

3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn sich nicht mindestens sieben Mitglieder entschließen den Verein weiterzuführen (§ 13 Abs.1).

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 13

Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen den Verein weiterzuführen kann der Verein nicht aufgelöst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stuhr, die es zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat..

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in vollem Umfang außer Kraft.